

Satzung der Gemeinde Retschow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge zum Wasser- und Bodenverband,, Hellbach-Conventer Niederung“ und „Warnow-Beke“

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der 6. Änderung der KV M-V vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom in der Fassung der 6. Änderung vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91, sowie der § 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V, S. 522, ber. S. 916), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. 2005, S. 146) wird nach Beschlussfassung durch der Gemeindevertretung [Retschow](#) vom 19.02.2009 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde [Retschow](#) ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ und „Warnow-Beke“, auf der Grundlage des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der derzeit gültigen Fassung, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde [Retschow](#) hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in der derzeit gültigen Fassung und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes erforderlich ist.
Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde [Retschow](#) nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-MV) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde [Retschow](#). In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde [Retschow](#) bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

- (4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten in Anlehnung an das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe des Grundstücks und nach der Nutzungsart der Grundstücksflächen.
- (3) Die Festlegung der Größe und Nutzungsart des Grundstücks erfolgt auf der Grundlage des Automatischen Liegenschaftsbuches (ALB).
- (4) Die Zuordnung der im Liegenschaftskataster angegebenen Nutzungsart (en) zu einer oder mehreren Nutzungsart (en) im Sinne dieser Satzung richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung.
- (5) Nutzungsarten im Sinne der Satzung sind:
- a) Bauland – bebaute und versiegelte Flächen
 - b) Landwirtschaftliche Flächen, Grün- und Gartenland
 - c) Forst-, Heide- und Unland
 - d) Sport- und Erholungsflächen
- (6) Berechnungseinheit ist der volle Quadratmeter Grundstücksfläche.
- (7) Die Gebühren betragen je angefangenen 0,1 ha Grundstücksfläche für das Jahr 2009
- | | |
|--|--------|
| a) Bauland – bebaute und versiegelte Flächen | 2,02 € |
| b) Landwirtschaftliche Flächen, Grün- und Gartenland | 1,09 € |
| c) Forst-, Heide- und Unland | 0,62 € |
| d) Sport- und Erholungsflächen | 1,55 € |

Die Gebühren Betragen je angefangene 0,1 ha Grundstückfläche für die Folgejahre

- | | |
|--|--------|
| a) Bauland – bebaute und versiegelte Flächen | 2,02 € |
| b) Landwirtschaftliche Flächen, Grün- und Gartenland | 1,09 € |
| c) Forst-, Heide- und Unland | 0,63 € |
| d) Sport- und Erholungsflächen | 1,56 € |
- (8) Weist ein Grundstück mehrere Nutzungsarten auf, so wird für jede Teilfläche die entfallene Gebühr getrennt ermittelt.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gehührenschild Eigentümer, Erbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenschildig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Gebührenpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenschildig, soweit § 2 Abs. 4 dieser Satzung nicht zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gehührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gehührenschild entsteht am 1. Januar des Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Jahres fällig.
Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der festgelegte Gehührenschildsatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 EUR geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1997 sowie deren Änderungssatzung vom 08.03.2007 außer Kraft.

Retschow, _____

Dr. Schoppmeyer
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- Formvorschriften verstoßen wurde, könnte diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Retschow, _____

Dr. Schoppmeyer
Bürgermeister

- Siegel -